

Gemeinde **Geltendorf**
Lkr. Landsberg a. Lech

Bebauungsplan **Hausen-Höfen**

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Umlandstr. 5, 80336 München
Az.: 610-41/2-32 Bearb.: Ka/Wi/Man

Plandatum 25.11.1994
09.06.1995
03.07.1995
01.08.1995
07.09.1995
23.11.1995
11.04.1996
22.08.1996
15.01.1998
12.05.1998

Die Gemeinde Geltendorf erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie Art. 3 Bayerisches Naturgesetz -BayNatSchG- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

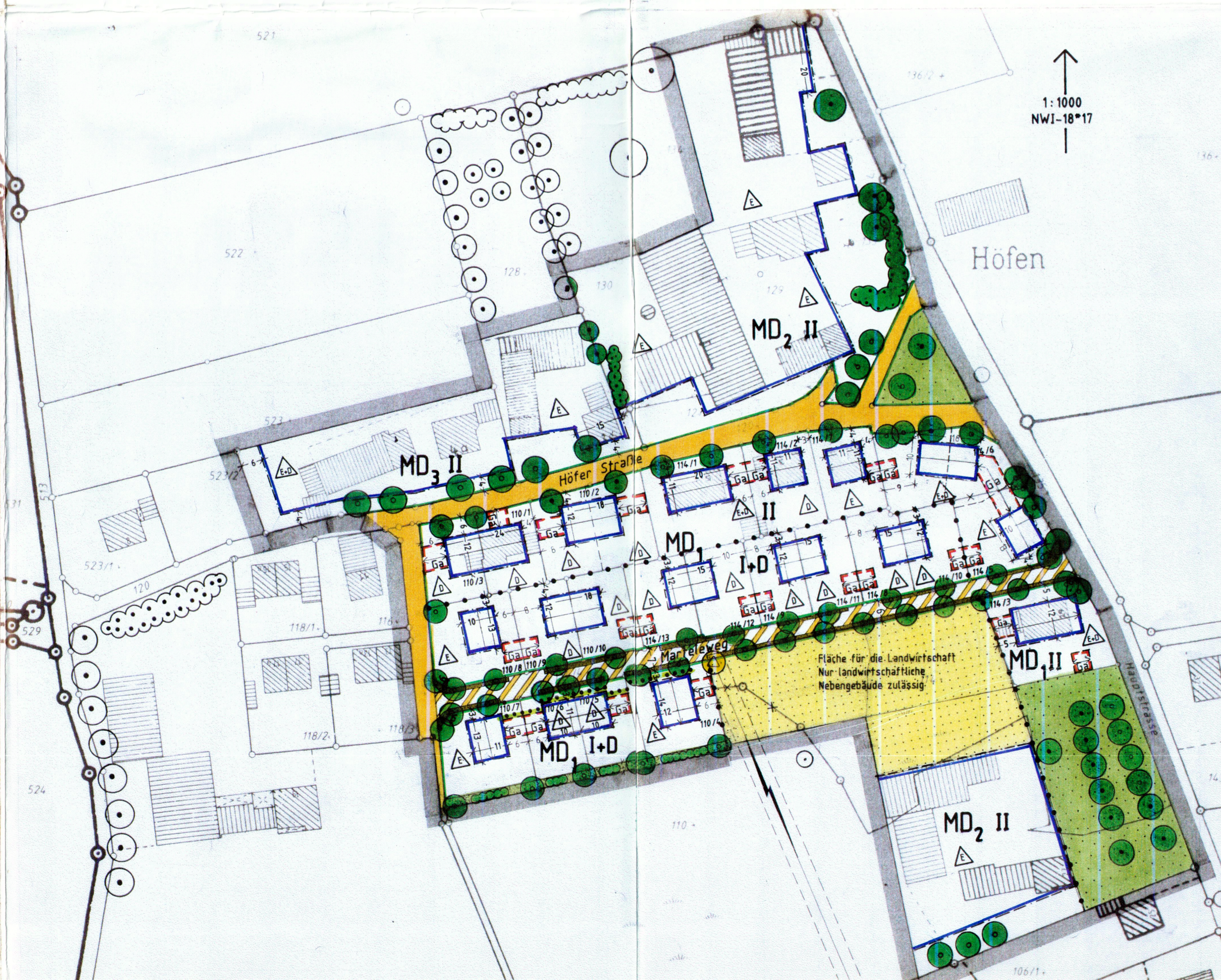
- A Festsetzungen**
- 1 Geltungsbereich
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb des Geltungsbereichs den rechtskräftigen Bebauungsplan Hausen-Höfen in der Fassung vom 22.08.1996.
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Das mit MD₁ oder MD₂ oder MD₃ gekennzeichnete Bauland ist nach § 5 BauNVO als **Dorfgebiet** festgesetzt.
Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.
Im Dorfgebiet MD₁ sind nur sonstige Wohngebäude im Sinn des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässig.
Im Dorfgebiet MD₂ sind - mit Ausnahme von "sonstigen Wohngebäuden" (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und Tankstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO) - alle Nutzungen des § 5 BauNVO zulässig.
Im Dorfgebiet MD₃ sind - mit Ausnahme von Tankstellen (§ 5 Abs. 2 BauNVO) - alle Nutzungen des § 5 BauNVO zulässig.
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 **I+D** Im Bereich MD₁ zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze.
II Das 2. Vollgeschosß ist nur durch Ausbau des Dachgeschosses zulässig.
Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze.
II Im Bereich MD₂ und MD₃ zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 3.2 **GRZ 0,20** Im Bereich MD₁ Grundflächenzahl 0,20 als Höchstwert
- 3.3 **GRZ 0,40** Im Bereich MD₂ und MD₃ Grundflächenzahl 0,40 als Höchstwert.
- 4 Bauweise und Grundstücksgrößen
- 4.1 Im Planungsgebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und/oder Doppelhäuser zulässig.
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
▲ nur Doppelhäuser zulässig
▲ Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig

- 4.2 Die Mindestgrundstücksgrößen betragen für Einzelhäuser 600 m² Doppelhaushälften 400 m²
- 4.3 Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Wohngebäude sind Einzelhäuser und Doppelhaushälften.
- 4.4 Baugrenze
Im Bereich MD₁: Die überbaubaren Grundstücksflächen werden grundstückweise durch Eintragungen von Baugrenzen festgesetzt. Für die durch Planzeichen mit Einzel- oder Doppelhaushälften bebaubaren Grundstücke ist unter Einhaltung der Abstandsflächen eine Teilung der Grundstücke in zwei Parzellen zulässig. Die Gebäude sind dann an der gemeinsamen Grundstücksgrenze in gleicher Höhe, Dachform und Dachneigung zusammenzubauen.
Verglaste Wintergärten und ähnliche Konstruktionen sind grundsätzlich zulässig und dürfen die Baugrenze um max. 2,50 m überschreiten, soweit dadurch die Regelungen zur Abstandsfläche eingehalten werden.
- 4.5 Die Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 Abs. 2 bis 5 BayBO sind einzuhalten.
- 4.6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- 5 Bauliche Gestaltung
Die Festsetzungen gelten allgemein im Bereich MD₁ und in den Bereichen MD₂ und MD₃ bei Neu- und Umbauten.
- 5.1 Sockel, Sockelhöhe
Sichtbar abgesetzte Gebäudesockel sind unzulässig.
Die Höhenlage der Erdgeschoßfußbodenkante wird grundsätzlich auf max. 0,30 m über Straßeniveau festgesetzt. Für die Flurst.Nrn. 110/8, 110/9, 110/10 wird davon abweichend der Grenzstein der Süd-Ost-Seite der Flurst.Nr. 110/8 als Höhenbezugspunkt festgesetzt. Bezogen auf diesen Höhenbezugspunkt wird die Höhenlage der Erdgeschoßfußbodenkanten für das Flurst.Nr. 110/8 auf max. 1,20 m und für die Flurst.Nrn. 110/9 und 110/10 auf max. 1,50 m festgesetzt. Die Höhenlage ist im Eingabepan darzustellen.
- 5.2 Als Fassadenmaterial sind nur ganzflächig verputzte, gestrichene Mauerflächen und/oder senkrechte ganzflächige Holzverschalungen zulässig. Holzhäuser sind zulässig. Glasbauelemente sind in Außenfassaden unzulässig.
- 5.3 Umwehungen und Geländer an Balkonen sowie Pergolen sind nur in Holz auszuführen.
- 5.4 Fenster mit einer lichten Glasfläche von über 1,2 m² sind zu unterteilen und mit Fensterläden zu versehen.
- 5.5 Wandhöhen
Im Bereich MD₁: Für Gebäudetyp I + Dachgeschoß gilt eine max. Wandhöhe von 4,00 m. Für Gebäudetyp II gilt eine max. Wandhöhe von 5,70 m.

- In den Bereichen MD₂ und MD₃: Bei Wohngebäuden mit zwei Vollgeschossen gilt eine max. Wandhöhe von 5,70 m. Bei Wirtschaftsgebäuden gilt eine max. Wandhöhe von 6,00 m. Als Wandhöhe gilt der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens.
- 5.6 Dachform
Hauptfirstrichtung
Satteldach
Im Bereich MD₁: Bei Gebäudetyp I + D sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 40-45° zulässig.
Bei Gebäudetyp II sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 20-45° zulässig.
- In den Bereichen MD₁ und MD₂: Als Dachform der Haupt- und Nebengebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35-45° zulässig. Bei Einfrißtischen sind nur gleiche Trauf- und Firsthöhen zulässig.
- In den Bereichen MD₁, MD₂ und MD₃: Doppelhaushälften sind bezüglich Höhe, Dachneigung, verwendeter Materialien und Farbgebung einheitlich zu gestalten. Zumindest eine Dachfläche muß in einer Ebene liegen. Als Ausnahme davon ist ein topographiebedingter Höhenversatz des Doppelhauses 110/9 und 110/10 zulässig.
- 5.7 Deckungsmaterial
Für Dacheindeckung sind naturrote Ziegel bzw. ziegelrote Dachsteine zu verwenden. Ausnahmeweise können für Dächer andere Materialien zugelassen werden, soweit sie der Energiegewinnung dienen.
- 5.8 Dachaufbauten
Die Festsetzungen gelten allgemein im Bereich MD1 und in den Bereichen MD₂ und MD₃ bei Neu- und Umbauten: Als Dachaufbauten sind nur stehende Gauben mit Satteldach, mit der Dachneigung des Hauptdaches zulässig.
Je Hauseinheit sind beidseitig je 2 gleichgestaltete Gauben mit max. 1,50 m Breite zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf jedoch höchstens 1/3 der Hauslänge betragen.
Zusätzlich ist je Dach- und Hausseite ein liegendes Fenster mit 0,8 m² zulässig.
- 6 Garagen
6.1 Fläche für Garagen
Garagen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Garagenzufahrten sind in wasserdurchlässigem Belag (z. B. Schotterterrassen, Pflasterterrassen, Rasengittersteine) auszuführen.

- 9.2 Die un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze für Kfz. angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Es sind mind. so viele Bäume zu pflanzen, daß auf je 150 m² Grundstücksfläche ein Baum kommt.
- 9.3 Flächen für die Landwirtschaft
9.4 Privatgrünfläche.
9.5 Schutzgrün auf privatem Grund
9.6 Für Hecken und Sichtschutzpflanzungen und für Sträucher und Bäume auf öffentlichen Flächen sowie auf privaten Grundstücksflächen, die unmittelbar an öffentliche Bereiche angrenzen, sind folgende bodenständige Gehölze zu verwenden:
Bäume 1. Wuchsklasse, einzelstehend, Baumreihen oder in Gruppen
Stieleiche Quercus robur
Winterlinde Tilia cordata
Bergulme Ulmus glabra
Feldulme Ulmus carpiniifolia
Bergahorn Acer pseudoplatanus
Bäume 2. Wuchsklasse, teilweise einzelstehend oder zur Unterpflanzung
Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Wainuß Juglans regia (einzelstehend)
Eberesche Sorbus aucuparia moravica (auch für Allees)
Sträucher
Hatriegel Cornus sanguinea
Haselnuß Corylus avellana
Wolliger Schneeball Viburnum lantana
Heckenkirsche Linicera xylosteum *)
Kornelkirsche Cornus max
Pfaffenhütchen Euonymus europaeus **)
Liguster Ligustrum vulgare *)
Holunder Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus
Wildrosen Rosa multiflora
Wildrosen Rosa canina
Wildrosen Rosa spinosissima
*) giftig
**) stark giftig
- 9.7 Die nach den Festsetzungen 9.1) bis 9.2) gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer nachgepflanzt werden.
- 9.8 In den Bauanträgen sind die nach dem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen nachzuweisen.

- 13 Vermaßung
Maßzahl in Metern; z.B. 7,0 m
Kurvenradius in Metern; z.B. 6,0 m
- B Hinweise
bestehende Grundstücksgrenze
vorgeschlagene Grundstücksgrenze
aufzuhobende Grundstücksgrenze
Flurstücknummer, z.B. 110/2
vorhandene Hauptgebäude
vorhandene Nebengebäude
- Kartengrundlage: Amtliches Katasterblatt NV I-18.17
M 1 : 1.000
- Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Planfertiger: München, den 2.7.1998
i.A. Wühr
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
- Gemeinde: Geltendorf, den 05. AUG. 1998
(Erster Bürgermeister)



- 6.2 Stellplätze auf Privatgrund und deren Zufahrt sind mit wasserdurchlässigem Belag (z. B. Schotterterrassen, Pflasterterrassen, Rasengittersteine) auszuführen.
- 6.3 Für die Garagen werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° und einer Wandhöhe von max. 3,00 m vorgeschrieben. Deckungsmaterial siehe Punkt 5.7.
- 6.4 Soweit Garagen an der seitlichen und/oder rückwärtigen Grundstücksgrenze vorgesehen sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Überdachte Durchgänge und Stellplätze gelten hierbei als Teil der Garage.
- 6.5 Garagen, die an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen in gleicher Höhe, Dachform, Dachneigung, Dachdeckung zusammengebaut werden. Die Tore sind in Holz auszuführen. Die Vorderfronten müssen einheitlich gestaltet werden.
- 6.6 Die notwendige Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus der gemeindlichen Stellplatzsatzung.
- 7 Öffentliche Verkehrsflächen
- 7.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- verkehrsberuhigter Bereich -
- befahrbarer Wohnweg -
- 7.2 Verkehrsfläche
- 7.3 Straßenbegleitgrün
- 7.4 Straßenbegrenzungslinie
- 8 Einfriedungen
- 8.1 An öffentlichen Flächen sind Einfriedungen als senkrechte, durchgehende Holzstaketenzäune bis zu einer max. Höhe von 1,2 m, gemessen von der Oberkante des nächstgelegenen Geh- oder Wohnweges zugelassen.
- 8.2 Zwischen den Baugrundstücken sowie entlang des Ortsrandes sind Einfriedungen als sockellose Maschendrahtzäune bis 1,2 m sowie Heckenpflanzungen zugelassen.
- 8.3 uneingefriedete Vorgartenflächen
Abgrenzungen zwischen den Grundstücken sind nicht zulässig.
- 8.4 Fertigbetonboxen für bewegliche Abfallbehälter sind unzulässig.
- 8.5 Die Zufahrten zu den Stellplätzen bzw. Garagen dürfen nicht eingefriedet werden.
- 9 Grünordnung
- 9.1 zu erhaltende Bäume
großkronige Laubbäume zu pflanzen
zu erhaltende Sträucher

- Bäume: Hochstämme oder Stammbüsche (mind. 2 x verpflanzt), Stammumfang mind. 12 - 14 cm.
- Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe mind. 80 cm.
- 10 Ver- und Entsorgung
Das anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zu versickern. Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind auf den Baugrundstücken ausreichend bemessene Rückhaltevorrichtungen (z. B. als unterirdische Wasserbehälter oder naturnah gestaltete Teiche oder ähnliches) vor Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter zu schaffen.
Das Rückhaltevolumen ist daher so groß auszulegen, daß der durch die Versiegelung der Grundstücke erhöhte Abfluß zurückgehalten wird.
Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund oder einen Vorfluter wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erlaubt:
1. In die Regenwasserkanalisation dürfen keine häuslichen und gewerblichen Abwässer, sowie allgemein wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten eingeleitet werden.
2. Die Einleitung des Regenwassers in die Sickerschächte oder einen Vorfluter darf nur so erfolgen, daß Schäden durch Ausspülung oder Unterhöhlung nicht auftreten.
3. Die Sickerschächte sind gemäß DIN 4261 Teil 1 bzw. ATV-Arbeitsblatt A 138 auszubilden, zu betreiben und zu unterhalten. Zwischen dem höchsten Grundwasserstand und dem Sickerhorizont ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
Aufgrund der nahegelegenen Drainagen ist mit stauassem Untergrund zu rechnen. Aus diesem Grund sind die Kellergeschosse in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten.
Sollten vor Fertigstellung der Kanalisation Wohnungen bezugsfertig werden, kann Übergangsweise die Beseitigung der Abwässer gemäß Sammelgutachten Typ 2 Kleinkläranlagen als kurzfristige Übergangslösung versickern in den Untergrund hingenommen werden. Voraussetzung ist hierzu allerdings, daß die hydraulische Aufnahmefähigkeit des Bodens und der ausreichende Abstand zwischen Sickerhorizont und höchstem Grundwasserstand (mind. 1,5 m) vor Baubeginn nachgewiesen wird.
- 11 Versorgung-Trafostation
Hochspannungsfreileitung 20 kV mit Sicherheitsstreifen
- 12 Brandschutz
Auf jeden Baugrundstück ist gemäß Art. 16 Abs. 3 BayBO ein Feuerwehrgang zu allen Gebäuden zu schaffen, von denen es notwendig werden kann, Menschen zu retten.

- Verfahrensvermerke
1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 21.08.1997 gefaßt und am 29.08.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Geltendorf am 09.10.1997 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 21.08.1997 hat in der Zeit vom 16.11.1997 bis 10.12.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Geltendorf am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit von bis stattgefunden (§ 3 Abs. 3 BauGB).
Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 16.01.1998 wurde vom Gemeinderat Geltendorf am 17.03.1998 gefaßt (§ 10 BauGB).
- Geltendorf, den 05. AUG. 1998
(Erster Bürgermeister)
2. Das Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 16.01.1998 wurde mit Schreiben der Gemeinde Geltendorf vom 06.04.1998 an das Landratsamt Landsberg a. Lech eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 23.04.1998, Az.: 610-40 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).
Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 13.07.1998; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.03.1998 in Kraft (§ 12 BauGB).
- Geltendorf, den 05. AUG. 1998
(Erster Bürgermeister)